

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 03 vom 13. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur
Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste
im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr
in der Gemeinde Schönau a. Königssee 1

Der Wahlleiter des Landkreises Berchtesgadener Land
Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl [X] der Landrätin oder des Landrats, [X] des Kreistags
am Sonntag, 08. März 2026 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Klimafreundlicher Neubau Einfamilienhaus
Danwood Haus Today individuell Effizienzhaus 40
Bad Reichenhall, Adolf-Bühler-Weg 2 3

Gemeinde Bischofswiesen

6. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019
(6. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung) 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land zur
Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste
im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr
in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 2023 hatte der Landkreis Berchtesgadener Land eine Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr in der Gemeinde Schönau a. Königssee veröffentlicht.

Es wird bekanntgegeben, dass zu dieser Satzung die Anlage 2 „Verkehrsgebiet und Verkehrsleistungen“ und die Anlage 4 „Übersicht Ausgleichszahlungen“ rückwirkend jeweils auf den neuen Stand zum 01.01.2026 aktualisiert wurden.

Die Satzung inkl. Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Berchtesgadener Land unter <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-einer-allgemeinverfuegung-zur-einfuehrung-von-hoechsttarifen-im-oepnv-im-bereich-der-gemeinde-schoenau-a-koenigssee-und-berchtesgaden-zentrum/> einsehbar.

Bad Reichenhall, den 05. Januar 2026
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Der Wahlleiter des Landkreises Berchtesgadener Land
Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl
[X] der Landrätin oder des Landrats, [X] des Kreistags
am Sonntag, 08. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am **Dienstag, 20. Januar 2026** um 10:00 Uhr (47. Tag vor dem Wahltag) im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Bad Reichenhall, den 09. Januar 2026
Landratsamt Berchtesgadener Land

Matthias Stephan, Kreiswahlleiter

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Klimafreundlicher Neubau Einfamilienhaus
Danwood Haus Today individuell Effizienzhaus 40
Bad Reichenhall, Adolf-Bühler-Weg 2**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 17.12.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-137-2025
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Klimafreundlicher Neubau Einfamilienhaus Danwood Haus Today individuell Effizienzhaus 40
Grundstück:	Adolf-Bühler-Weg 2
Flur-Nr.:	706
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 706/1, 708/3, der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 22. Dezember 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

6. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019 (6. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung) Vom 20. Mai 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende 6. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 –3 Jahre):	
4 – 5 Std.	325,00 €
5 – 6 Std.	359,00 €
6 – 7 Std.	393,00 €
7 – 8 Std.	426,00 €
8 – 9 Std.	459,00 €
9 – 10 Std.	492,00 €
b) Kindergarten (3 Jahre -Schuleintritt):	
4 – 5 Std.	168,00 €
5 – 6 Std.	186,00 €
6 – 7 Std.	203,00 €
7 – 8 Std.	221,00 €
8 – 9 Std.	238,00 €
9 – 10 Std.	256,00 €

2. Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 4,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 4,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 4,30 €.

3. Das Materialgeld beträgt 4,00 €.

§ 2
In Kraft treten

1. Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
2. Die 5. Änderungssatzung vom 20.05.2025 tritt am 31.08.2026 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 08. Januar 2026
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

01. Juli bis 31. Dezember 2025

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 05. Januar 2026
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
